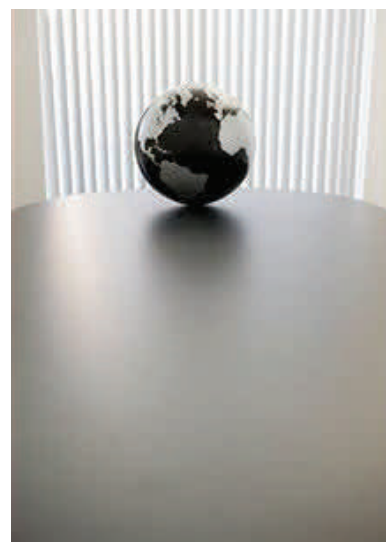


Aktuelle Entwicklungen:

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktt Themen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



I. SCHWERPUNKTTHEMEN

Gestiegene Anforderungen an die Betrugsprävention und das bankaufsichtliche Meldewesen

Durch aktuelle Gesetzesänderungen des § 25c KWG sind die Anforderungen an die Banken zur Betrugsprävention und Verhinderung von Straftaten weiter ausgeweitet worden. Der Begriff der „betrügerischen Handlungen“ wird durch den weiter gefassten Begriff der „sonstigen strafbaren Handlungen“ ersetzt. Die Institute haben eine zentrale Stelle zu schaffen, die für die umfassende Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen verantwortlich ist.

Zur Umsetzung angemessener interner Sicherungssysteme im Sinne des § 25c KWG ist von den Instituten eine institutsspezifische Gefährdungsanalyse zu erstellen, in der die individuellen Risiken des Instituts—insbesondere im Hinblick auf sonstige strafbare Handlungen—zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sind. Darauf aufbauend sind geeignete Maßnahmen zur Prävention vor jeglicher Art von sonstigen strafbaren Handlungen abzuleiten und umzusetzen. Die Anforderungen sind nach den Bestimmungen § 25g KWG gruppenweit umzusetzen und betreffen z.B. auch ausländische Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Zweigstellen. Auf den folgenden Seite haben wir Ihnen die Grundzüge der neuen Regelungen skizziert.

Zudem stellen wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte des neuen Gesamtkonzeptes zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens vor, durch das die Aufsicht einen verbesserten und aktuelleren Einblick in die Ertrags- und Risikosituation der Institute erlangen möchte. Wir geben einen Überblick über den modularen Aufbau des Meldewesenkonzeptes sowie die nächsten einzuleitenden Schritte.

Der Newsletter greift des weiteren branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister unter der Überschrift „Kurz notiert“ sowie aktuelle steuerliche Hinweise auf (lesen Sie hierzu die Beiträge unter der Rubrik „Neues zum Thema Steuern“).

Wir wünschen Ihnen eine interessante und angenehme Lektüre.

ÜBERSICHT

I. SCHWERPUNKTTHEMEN

Neufassung des § 25c KWG: Ausweitung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug.....2

Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens: Einführung eines modular aufgebauten Gesamtkonzeptes.....4

II. KURZ NOTIERT

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Anerkennungsanforderungen an Kernkapitalinstrumente.....6

Anlegerschutz in Kraft gesetzt.....6

Pfändungsschutzkonto – Informationspflichten der Banken zum 30.11.2011.....6

Neubesetzung des WPK-Beirats: Stärkung der Interessen des Mittelstands.....6

Neues zum Thema Steuern.....8

III. CASIS intern.....9

Eckpunkte der Neuregelungen

Begriff der „betrügerischen Handlungen“ wird durch „sonstige strafbare Handlungen“ abgelöst

Zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung: Gefährdung des Vermögens der Bank

Schaffung einer „zentralen Stelle“ zur Wahrnehmung der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 08.03.2011 trat das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie mit Wirkung vom 09.03.2011 in Kraft, durch welches auch der § 25c KWG neu gefasst wurde und direkt neben die Anforderungen des § 25a KWG trat.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) „Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 25c KWG“ konkretisiert, die von der BaFin durch das Rundschreiben 7/2011 (GW) - Verwaltungspraxis zu § 25c Absätze 1 und 9 KWG (sonstige strafbare Handlungen) vom 16.06.2011 als Leitlinien anerkannt wurden.

Prävention von sonstigen strafbaren Handlungen

Der bisherige, nicht verbindlich definierte Begriff der „betrügerischen Handlungen“ wird mit Einführung des neuen § 25c KWG abgelöst durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „sonstigen strafbaren Handlungen“. Dieser neue Begriff geht weit über die strafrechtliche Definition der Betrugs- und Untreuetatbestände im Sinne von §§ 263 ff. StGB hinaus und umfasst nach Auslegung der Aufsicht alle strafbaren Delikte, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können.

Hierzu zählen z.B. Delikte wie Diebstahl und Unterschlagung, Urkundenfälschung, Ausspähen und Abfangen von Daten, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Steuerstraftaten oder Kor-

Neufassung des § 25c KWG: Ausweitung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug

ruption, Vorteilsnahme und Bestechlichkeit. Es sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle strafbaren Handlungen erfasst, die zu operationellen Risiken einschließlich Rechts- oder Reputationsrisiken und zusätzlich zu einer Vermögensgefährdung des Instituts führen können. Auf § 269 Abs. 1 SolvV zur Definition des operationellen Risikos wird Bezug genommen.

Kernpunkte des § 25c KWG

Die Neufassung des § 25c KWG stellt folgende wesentliche Anforderungen an die Institute:

- Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse, die Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen integriert
- Einrichtung einer von der Internen Revision unabhängigen „Zentralen Stelle“ zur Koordination und Verzahnung der Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen
- Ausrichtung aller weiteren Maßnahmen und Handlungen (allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen) an der institutsspezifischen Gefährdungsanalyse

- Definition und regelmäßige Aktualisierung der internen Grundsätze (Zuständigkeiten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Prozesse im Institut)
- Einrichtung institutsweiter kunden- und mitarbeiterbezogener Sicherungsmaßnahmen.

Einrichtung einer „zentralen Stelle“

Wesentlicher Punkt des neuen Regelungen ist nach § 25c Abs. 9 Satz 1 KWG die Verpflichtung der Institute zur Einrichtung einer sogenannten „zentralen Stelle“, die für die umfassende Prävention und Koordination von Maßnahmen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen verantwortlich ist. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Instituts bei der BaFin einzelfallbezogen von dieser organisatorischen Anforderung abgesehen werden (z.B. bei Auslagerung des Geldwäschebeauftragten).

Die Aufgaben der zentralen Stelle sind ausdrücklich auslagerungsfähig bzw. können mit der Auslagerung weiterer Bereiche verbunden werden. Es liegt nahe, diese aufgrund der großen Schnittmenge mit dem Vortatenkatalog der Geldwäsche, der Anforderungen an die Geldwäscheprävention sowie des Erfordernisses, dass die

(Fortsetzung auf Seite 3)



Eckpunkte der Neuregelungen

Umsetzung eines risikominimierenden Gesamtkonzepts

Erstellung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen und Ableitung konkreter Maßnahmen

Analyse von Kriminalitätsdelikten und Erfassung in Datenbank

Ungehindertes Zugangsrecht für Geldwäschebeauftragten zu sämtlichen relevanten Informationen

Förderung einer integren und ethischen Unternehmenskultur

zentrale Stelle zugleich Geldwäschebeauftragter sein muss, mit dieser zusammen wahrzunehmen.

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen koordiniert werden und für ein risikominimierendes Gesamtkonzept sorgen (§ 25c Abs. 1 KWG i.V.m. § 25c Abs. 9 Satz 1 KWG).

Internen Grundsätze und institutsspezifische Gefährdungsanalyse

Analog der Anforderungen an die Maßnahmen zur Geldwäscheprävention haben die Institute in Bezug auf die Prävention von sonstigen strafbaren Handlungen interne Grundsätze hinsichtlich der Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Institut zu definieren und eine institutsspezifische Gefähr-

Neufassung des § 25c KWG: Ausweitung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug (Fortsetzung von Seite 2)

dungsanalyse zu erstellen und fortzuentwickeln, die Bestandteil des Risikomanagements der Bank ist.

Vollständige Bestandsaufnahme

Zentraler Punkt ist dabei die vollständige Aufnahme der institutsspezifischen Situation hinsichtlich strafbarer Handlungen sowie die Erfassung, Identifizierung und Gewichtung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken, um daraus geeignete Parameter für erforderliche Research-Maßnahmen ableiten zu können. Die von der Bank umzusetzenden Sicherungs- und Monitoring-Maßnahmen haben sich nachvollziehbar an den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse auszurichten und sind durch eigene stichprobearartige Kontrollen zu überprüfen.

Als Ergebnis der Analyse kann die Bank z.B. auf besonders risikoreiche Geschäfte gänzlich verzichten oder etwa ihren Kundenannahmeprozess verstärken. Bei Bagatelldelikten ist auch ein Verzicht auf weitere Maßnahmen möglich.

Durch die Analyse und Auswertung in der Vergangenheit aufgedeckter Fälle und die Einrichtung bzw. Erweiterung einer Schandatenbank um Kriminalitätsdelikte, die auch Informationen von Ermittlungsbehörden enthält, kann künftigen Straftaten vorgebeugt werden.

Unternehmenskultur und Verhaltensvorgaben

Von Bedeutung im Zusammenhang mit mitarbeiter-, kunden- und geschäftsbezo-

genen Sicherungssystemen sind neben einer die Integrität fördernde Unternehmenskultur insbesondere angewandte Ethik- und Verhaltensvorgaben. Hierzu zählen etwa klare Richtlinien für die Annahme von Geschenken und Einladungen oder die Überprüfung der Mitarbeiter auf deren Zuverlässigkeit. Auffällige Veränderungen im Umfeld oder im Verhalten von Mitarbeitern können Rückschlüsse auf die potentielle Gefährdung der Zuverlässigkeit geben.

Schaffung klarer Berichtswege und Gewährung umfassender Informationsbefugnisse

Die zentrale Stelle hat direkt und unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung zu berichten (§ 25c Abs. 4 Satz 3 KWG). Dem Geldwäschebeauftragten ist in seiner Funktion als zentrale Stelle ungehinderter Zugang zu allen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sein können (§ 25c Abs. 4 Satz 6 und 7 KWG).

Umsetzungsfrist

Die Anforderungen an ein entsprechendes Risikomanagement sind von den Instituten bis zum 31.12.2011 umzusetzen. Die BaFin wird gemäß ihrem Rundschreiben 7/2011 bis zum 31.03.2012 von aufsichtlichen Maßnahmen bezüglich eines noch nicht angemessen ausgestalteten Risikomanagements absehen.



Erweiterung der Geldwäschetatbestände:

Mit Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) am 02.05.2011 wurde auch der Tatbestand der Geldwäsche im Strafgesetzbuch insoweit erweitert, als dass zukünftig auch Delikte aus dem Bereich der Marktmanipulation, des Insiderhandels und der Produktpiraterie Vortat einer Geldwäschestraftat sein können.

Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens: Einführung eines modular aufgebauten Gesamtkonzepts

Konzept des neuen bankaufsichtlichen Meldewesens

Modularer Aufbau eines Gesamtmeldewesenkonzepts

Basismeldewesen für HGB-Bilanzierer

Erweiterte Meldepflichten nach FINREP für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen

Reformierung des Meldewesens nach § 14 KWG

Vereinheitlichung des Kreditbegriffs

Anzahl der zu meldenden Daten steigt deutlich an

Absenkung der Meldegrenze und Verkürzung der Meldefrequenz

Mit Veröffentlichung der gemeinsamen Konsultation von BaFin und Bundesbank über die „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ vom 01.03.2011 verfolgt die Aufsicht als Reaktion auf die Finanzmarktkrise neben der Umsetzung europäischer Richtlinien das Ziel, auch unterjährig einen tieferen Einblick in die Ertrags- und Risikosituation der Institute und deren Verflechtungen im Bankensektor zu erhalten, um so die Präventionsfunktion der Aufsicht weiter zu stärken.

Das modular aufgebaute Gesamtkonzept umfasst teilweise weitreichende Änderungen in Bezug auf eine verbesserte Informationsversorgung bei den unterjährigen Finanzdaten, die Anpassungen bei den Millionenkreditmeldungen, die Umsetzung des Framework on Common Reporting (COREP) zur Meldung von Solvenzzahlen sowie die Einführung einer neuen Berichterstattungspflicht zur Risikotragfähigkeit der Institute.

Modul A: Unterjährige Finanzdaten

Für nach HGB-bilanzierende Institute wird ein Basismeldewesen auf Grundlage des bisherigen Monatsausweises eingeführt.

Das Basismeldewesen umfasst quartalsweise einzureichende Meldungen zu Angaben der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie sonstigen Angaben, die für die Beurteilung der Finanzsituation des Instituts von Bedeutung sind (z.B. stille Reserven/ Lasten, ausfallgefährdete und ausgefallene Kredite, Konditionen- und Strukturbeitrag, Basel II-Kennziffern zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch). Die Meldung schließt neben Ist- auch Plandaten mit ein.

An kapitalmarktorientierte Institute im Sinne von § 264d HGB, die einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen, werden höhere Anforderungen an die Meldepflichten gestellt. Diese Institute haben die Vorgaben zu den Meldepflichten nach den Financial Reporting Standards (FINREP) zu den aktuellen Bilanz- und Erfolgszahlen nach IFRS auf Konzernebene zu erfüllen und darüber hinaus weitere Angaben zu Bilanz- und GuV sowie einzelnen rechnungslegungsspezifischen Themen (z.B. Derivate, Eigenkapital, Wertminderung, Darlehenszusagen, finanzielle Sicherheiten) zu machen.

In Abhängigkeit von den Eigenmittelanforderungen an die Institute unterscheidet die Aufsicht dabei zwischen FINREPBasis-Anwendern (quartalsweise Meldung) und FINREPplus-Anwendern (monatliche Meldung). FINREPplus-Anwender haben zudem eine detaillierte Aufstellung ihrer Ertragsdaten vorzulegen (insbesondere Segmentierung nach Geschäftsbereichen inklusive Plandaten) sowie zusätzliche Meldepflichten zu aufsichtlichen Eigenmitteln und Zinsänderungsrisiken zu erfüllen. Die FINREP sind systemseitig bis zum 31.12.2012 umzusetzen.

Modul B: Millionenkreditmeldung

Um einen verbesserten und aktuelleren Einblick in Umfang, Art und Qualität der Kreditgewährung der Institute zu erhalten, wird das Kreditmeldewesen nach § 14 KWG erweitert.

Zentraler Punkt ist die weitgehende Vereinheitlichung des Kreditbegriffs für Groß- und Millionenkredite bis Ende 2012. Die

bislang für Millionenkredite bestehenden Ausnahmen für Kreditatbestände nach § 20 Abs. 6 Nr. 2-5 KWG fallen weg, d.h. das künftig in die Millionenkreditmeldung u.a. auch Kreditzusagen, Beteiligungen, Wertpapiere des Handelsbestands einzu beziehen sind.

Bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten für Zwecke der Millionenkreditmeldung ist künftig vereinfacht auf das Kriterium der Beherrschung abzustellen (§ 19 Abs. 2 S. 1-5 KWG), um insbesondere die mit der Absenkung der Meldegrenze und -frequenz einhergehende Ausweitung des Massenverfahrens zu standardisieren. Wirtschaftliche Risikoeinheiten sind nur noch für die Großkreditregelungen von Relevanz. Dies hat zur Folge, dass es künftig eine materiell getrennte Definition der Kreditnehmereinheiten für die Zwecke nach §§ 13 und 14 KWG geben wird.

Mit Einführung der vollständig elektronischen Einreichung und Verarbeitung der Kreditmeldungen einschließlich der Stammdatenanzeigen ab Mitte 2015 soll der Prozess der Bildung von Kreditnehmereinheiten erleichtert werden.

Weiterer zentraler Punkt der Neuregelungen ist die Schaffung von mehr Transparenz der Millionenkreditpositionen durch die Erweiterung der zu meldenden Daten. Im allgemeinen Betragsdatenteil sind ergänzend qualitative Merkmale wie LGD, PD und EL und im speziellen Betragsdatenteil Merkmale wie Risikogewichtung, Einzelwertberichtigung, Sicherheiten und Durchschnittszins zu erfassen. Des Weiteren ist eine weitere Untergliederung der bilanziellen Positionen vorzunehmen (Angaben zu Schuldverschreibungen, Aktien, Beteiligungen usw.).

Das Konzept sieht weiterhin eine schrittweise Absenkung der Meldegrenze von zunächst € 1,5 Mio auf € 1,0 Mio zum 31.12.2012 und auf € 0,5 Mio zum 31.12.2013 vor. Zudem wird die Meldefrequenz zum 30.06.2015 von derzeit quartalsweise auf monatlich verkürzt. Der Meldestichtag bleibt aber unverändert der 15. des Folgemonats.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens: Einführung eines modular aufgebauten Gesamtkonzepts

(Fortsetzung von Seite 4)

Konzept des neuen bankaufsichtlichen Meldewesens

Umsetzung COREP: höhere Anforderungen an die meldepflichtigen Daten

Verpflichtung zur Meldung detaillierter Angaben zur Risikotragfähigkeit

Jährliche bzw. monatliche Meldepflicht

Meldestichtag noch offen

Konkreter Umsetzungszeitplan fehlt noch

Frühzeitige Vorbereitung auf erste Meldung empfohlen

Modul C: Solvenzmeldewesen

Aktuell basiert das deutsche Solvenzmeldewesen zu Eigenmitteln und unterlegungspflichtigen Risikopositionen insbesondere auf Anlage 3 zur Solvabilitätsverordnung. Die bestehenden Regelungen bauen bereits auf dem europaweit standardisierten Meldformat (Common Reporting) auf. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur weiteren Harmonisierung des Meldewesens ist ab dem 31.12.2012 das COREP als einheitliches europäisches Solvenz- und Großkreditmeldewesen verbindlich anzuwenden. Danach sind keine nationalen Abweichungen mehr möglich (kein nationales Wahlrecht, kein Gestaltungsspielraum). Der Kreis der Meldepflichtigen bleibt zwar unverändert, jedoch hat dies für die Institute zur Folge, dass die bisherigen Datenanforderungen der Solvenzmeldung bezüglich des Eigenkapitals und der unterlegungspflichtigen Positionen wesentlich granularer werden.

Modul D: Risikotragfähigkeit

Erstmals wird mit dem „Bericht Risikotragfähigkeit“ die Verpflichtung der Institu-

te eingeführt, regelmäßig auf Einzelinstituts- und Gruppenebene über ihre Risikotragfähigkeit zu berichten. Ziel der Berichterstattung ist es, dass die Aufsicht im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) einen tieferen und vor allem aktuelleren und regelmäßigen Einblick in die Risikotragfähigkeitssteuerung der Institute erhält, als dies z.B. im Rahmen der Informationen des Jahresabschluss- und Offenlegungsberichts bislang erfolgt.

Wesentliche Inhalte der Meldung werden sein:

- Quantitative und erläuternde qualitative Angaben zum konzeptionellen Ansatz des Risikotragfähigkeitskonzepts
- Zusammensetzung der Risikodeckungspotenziale
- Angaben zu den Risikoarten sowie Informationen zu den eingesetzten Risikomessverfahren
- Angaben zur Risikoquantifizierung/Validierung, Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekten
- Ableitung von Steuerungsmaßnahmen

Hierzu soll ein eigenständiges Meldeformat implementiert werden, welches sich derzeit noch in der Entwicklung befindet.

Die Meldung ist für Basisanwender und FINREPbasis-Anwender jährlich, für FINREPplus-Anwender voraussichtlich monatlich einzureichen. Der Meldestichtag bzw. die Meldefrist sind noch nicht bekannt.

Zeitplan zur Umsetzung

Die zeitliche Komponente bei der Umsetzung der vorliegenden Modernisierungsmaßnahmen der Aufsicht ist nicht zu unterschätzen. Zwar wurde ein erster für den 30.06.2011 vorgesehener Meldetermin verschoben, allerdings ist—in Ermangelung eines konkreten Zeitplans—nicht auszuschließen, dass unverändert mit einer Umsetzung noch in diesem Jahr zurechnen ist. Die konkrete Ausgestaltung der Datenanforderungen ist ebenfalls noch nicht hinreichend geklärt, sodass sich die Institute auf eine kurze Reaktionszeit vor dem ersten Meldestichtag einrichten müssen.



BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Anerkennungsanforderungen an Kernkapitalinstrumente

Am 05.05.2011 wurde von der BaFin das Rundschreiben 5/2011 (BA) zu den Anforderungen für die Anerkennung von Kernkapitalinstrumenten nach § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 10 KWG und für deren vorzeitige Rückzahlung veröffentlicht. Gegenstand des Rundschreibens sind nähere Erläuterungen zu den durch das CRD-II-Umsetzungsgesetz neu gefassten Anforderungen an die Anerkennung von Kernkapitalinstrumenten des § 10 KWG sowie zum Verfahren zur Einholung der aufsichtlichen Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von aufsichtlichem Eigenkapital mit dem Fokus auf die Anforderungen an das „andere Kapital“ im Sinne von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 8 KWG und das „sonstige Kapital“ gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 KWG. Zudem werden die Voraussetzungen für den vorzeitigen Rückkauf bzw. die vorzei-

tige Rückzahlung von aufsichtsrechtlich anerkannten Kernkapitalbestandteilen geregelt. Danach hat die Bank sicherzustellen, dass in die Vertragsbedingungen der Kernkapitalinstrumente, soweit noch nicht erfolgt, Regelungen aufzunehmen sind, die die im Rundschreiben ausdrücklich geforderten Ausstattungsmerkmale umfassen. Sofern sich diese bereits aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften des Instituts ergeben, soll in die Vertragsbedingungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Die Regelungen, Hinweise und Ausstattungsmerkmale des Rundschreibens sind seit dem 05.05.2011 zu beachten, wobei eine mangelnde Satzungsanpassung für Geschäftsguthaben von Genossenschaftsbanken in 2011 noch nicht sanktioniert wird (Übergangsvorschrift § 64m KWG).

Anlegerschutz in Kraft gesetzt

In unserem Newsletter 1 Q/ 2011 berichteten wir über die Neuerungen des Gesetzesvorhabens zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, AnlSVG). Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 07.04.2011 ist das AnlSVG in Kraft getreten. Allerdings treten die Regelungen zu den Anlageberatern, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten in § 34d WpHG überwiegend erst am 01.01.2012 in Kraft. Die ursprünglich in dem Gesetzentwurf enthaltenen Teile zur Regulierung des Grauen Kapitalmarktes wurden aus dem Gesetz herausgelöst und in ein neues Gesetzgebungsverfahren überführt.

Pfändungsschutzkonto – Informationspflichten der Banken zum 30.11.2011



Die bisherigen Regelungen zum Kontopfändungsschutz (Unpfändbarkeit) – außerhalb des zum 01.07.2010 neu eingeführten Pfändungsschutzkontos – laufen zum 31.12.2011 aus. Die Kreditinstitute haben die Inhaber der bei ihnen geführten Konten darüber zu informieren, dass Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ab dem 01.01.2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung

in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707) gewährt wird (§ 38 Einführungsgesetz ZPO). Die Unterrichtung des Kunden hat in Textform bis spätestens 30.11.2011 zu erfolgen, so dass dem Kunden für die künftige Freistellung von Pfändungskontoguthaben Gelegenheit zur Beantragung der Umstellung seines bisherigen Girokontos auf ein Pfändungsschutzkonto gegeben wird.

Neubesetzung des WPK-Beirats: Stärkung der Interessen des Mittelstands

Nach Auszählung der Stimmen für die Beiratswahlen 2011 der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) haben die Kandidaten einer Liste des Verbands für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, wp.net, alle Sitze erhalten. Für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer erhielten die von Herrn StB/WP Michael Gschrei und für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer die von Herrn StB/vBP Gerhard Albrecht vorgeschlagenen Kandidaten die meisten Stimmen. Die Neuwahlen des Vorstands für die neue Amtsperiode 2011 bis 2014 sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der WPK werden im Rahmen der konstituierenden Beiratssitzung im September 2011 erfolgen. Die Beiratswahlen 2011 wurden erstmals nicht als Präsenz-, sondern als Briefwahl durchgeführt.

Neues zum Thema Steuern

ELEKTRONISCHE RECHNUNG: AUFBEWAHRUNG IN PAPIERFORM NICHT ZULÄSSIG

Konkretisierungen zur elektronischen Rechnungserstellung nach dem neu gefassten § 14 UStG .

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollen rückwirkend zum 01.07.2011 die Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung in Kraft treten. Danach werden die bislang zwingend in Papierform zu erstellenden Rechnungen den elektronisch (per E-Mail mit pdf-/ Textdateianhang, per Web-Download, Computer-Fax, Faxserver u.a.) übermittelten Rechnungen gleich gestellt— vorausgesetzt, der Empfänger der elektronischen Rechnung hat dieser Übermittlungsart zugestimmt, § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG. Insbesondere sind zwei zentrale Punkte zu beachten:

1. Sofern der Rechnungsaussteller künftig keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet, hat er durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung zu schaffen, durch den die Echtheit der Herkunft (Identität des Rechnungsausstellers) und die Unversehrtheit des Inhalts (keine Änderung der nach dem UStG erforderlichen Pflichtangaben durch Übermittlung) sichergestellt sind.

2. Um die gesetzliche Aufbewahrungspflicht zu erfüllen, sind elektronische Rechnungen in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine nachträgliche Änderung zulässt (z.B. nur einmal beschreibbare CD). Durch den Ausdruck einer elektronischen Rechnung wird der Aufbewahrungspflicht und Lesbarkeit nach § 14b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht genüge getan.

Auf ihrer Internetseite hat das Bundesfinanzministerium einen „Frage-Antwort-Katalog“ zum Verfahren der Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung veröffentlicht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 dem Steuervereinfachungsgesetz nicht zugestimmt. Auch wenn der Grund hierfür nicht die darin enthaltenen Vereinfachungsregelungen für elektronische Rechnungen waren, sind diese hiervon mit betroffen. Das weitere Verfahren ist momentan offen. Es ist zu empfehlen, mit der Anwendung der Neuregelungen bis zur endgültigen Entscheidung, wie das Gesetzgebungsverfahren weitergehen wird, zu warten.

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Bestimmung der durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer zur Ermittlung der Rückstellungshöhe.

Die Aufbewahrungsdauer von Geschäftsunterlagen bemisst sich nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO und beträgt in Abhängigkeit von der Art der aufzubewahrenden Unterlagen 10 bzw. 6 Jahre. Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 18.01.2011¹ klargestellt, dass sich die Höhe für die im Jahresabschluss nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtend zu bildende Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach der durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer der zu archivierenden Unterlagen richtet. Bei einer Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren beträgt diese 5,5 Jahre [(10 Jahre + 1 Jahr): 2 = 5,5 Jahre]. Der Raumbedarf für die aufzubewahrenden Unterlagen verringert sich pro Jahr um 1/10, da nach Ablauf des Bilanzstichtags jeweils ein Jahrgang auszusortieren ist. ¹(BFH-Urteil vom 18.01.11 XR 14/09, BFH/NV 2011 S. 909)



STEUERHINTERZIEHUNG DURCH UNTERLASSEN

Unterlassungsdelikte nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 19.01.2011¹ seine Rechtsprechung zur Vollendung der Steuerhinterziehung durch Unterlassen kurz dargestellt. Als Unterlassungsdelikte werden unterschieden:

1. Bei Fälligkeitssteuern (z.B. Umsatzsteuer) ist die Steuerhinterziehung mit Ablauf des Fälligkeitszeitpunkts vollendet, d.h. wenn zum Fälligkeitszeitpunkt die als Steuerfestsetzung geltende Steueranmeldung nicht vorliegt.
2. Der Taterfolg der Steuerverkürzung ist bei Veranlagungssteuern (z.B. Einkommensteuer)—sofern zuvor kein Schätzungsbescheid erging—zu dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Veranlagung stattgefunden hätte, wenn die Steuererklärung pflichtgemäß eingereicht worden wäre.

¹(BFH-Beschluss vom 19.01.11 1 STR 640/10, BFH/NV 2011 S. 957)

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitgehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

a.espinoza@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 31.08.2011

CASIS wächst! Aktuell möchten wir unser Team um drei Bankspezialisten erweitern. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.casis-wp.de/karriere.



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot:

- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Anforderungen an die Gesamtprüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“

Termine auf Anfrage.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Poststraße 33
20354 Hamburg
T: +49 40 350 85 51
F: +49 40 350 85 939
E-Mail: info@casis-wp.de